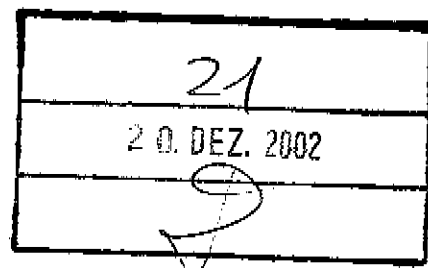




An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.599/296-1/7/02

Betreff: Technische Büros;-Ingenieurbüros;
Gesamtauftrag auf Projektausführung
Zu Z IC5/21/2002/Le/ps vom 17. Dezember 2002

Zu dem oben zit. do. Schreiben teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Wenn ein Technisches Büro-Ingenieurbüro neben dem Beratungs-, dem Planungs- und vor allem neben dem Überwachungsauftrag im Rahmen eines Gesamtauftrages auch die Projektausführung übernimmt, so stehen dem nach ho. Ansicht folgende Hindernisse entgegen:

Zunächst wird durch die Verantwortung des Technischen Büros-Ingenieurbüros für die Projektausführung die Eigenart des Technischen Büros-Ingenieurbüros laut § 134 GewO 1994 als im Interesse des Auftraggebers handelnder Berater, Projektant und Überwacher verlassen; es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob die Ausführung - im Interesse des Auftraggebers - überwacht wird oder ob man für die Ausführung selbst verantwortlich ist, wie dies bei einem Gesamtauftrag eben der Fall ist.



Das führt zu einem weiteren Aspekt, nämlich dem Gebot der Vermeidung von Interessenskonflikten (§ 3 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 726/1990 über Landesregeln für Betreiber von Technischen Büros).

Ein Interessenskonflikt ist geradezu vorprogrammiert, wenn einerseits die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen sind und andererseits durch den Gesamtauftrag auch das Interesse des ausführenden Unternehmens im Rahmen des Gesamtauftrages (und damit des wirtschaftlichen Erfolges des Gesamtauftrages) im Auge zu behalten ist.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass Technische Büros-Ingenieurbüros keine Gesamtaufträge übernehmen dürfen, die die Projektausführung beinhalten.

Wien, am 19. Dezember 2002
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

